

4/SN-175/ME
von 3

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 2232-01/92

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMwA vom 27. Mai 1992,
GZ 15 715/73-Pr.7/92

Schrift GESETZENTWURF
SP GE/19
ZI
Datum: 14. JULI 1992
Verteilt 17. Juli 1992 Ba.
Dr. Wissinger

In der Anlage beehort sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

9. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wissinger



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

ZI 2232-01/92

Stubenring 1
1011 WienBetrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Begutachtung - StellungnahmeSchr. d. BMwA vom 27. Mai 1992,
GZ 15 715/73-Pr.7/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu den Maßnahmen im Bereich der "Bundes-Wohnungsgesetze" (Abschnitte V. bis IX. des Entwurfes):

1. Die Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen (S. 20) bzw im Besonderen Teil (S. 23 unten) veranlassen den RH zur klärenden Feststellung, daß eine allfällige Bedachtnahme auf die (österreichische) Staatsbürgerschaft in Rechtsvorschriften ein durchaus sachlich begründeter und daher zulässiger Anknüpfungspunkt darstellt, weshalb derartige Regelungen weder "Inländerbevorzugungen" noch "Inländerprivilegierungen" normieren. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, wenn aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Angehörige anderer Staaten in bestimmten Bereichen Inländern gleichgestellt werden, wie dies zB durch die derzeit in Begutachtung befindlichen EWR-Anpassungsgesetze geschehen soll.

2. In diesem Zusammenhang vermag der RH nicht einzusehen, weshalb gerade im heiklen Bereich des Wohnungswesens Ausländer über den völkerrechtlich gebotenen Rahmen hinaus den Inländern gleichgestellt werden sollen. Dies betrifft sowohl den Zugang zu geförderten Wohnungen als auch die Befreiung von den Gerichtsgebühren.

- 2 -

3. Im übrigen hält sich der RH für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen über die mit in den Abschnitten V. bis IX. des Entwurfes verbundenen Kosteneinsparungen einerseits und Gerichtsgebührenausfälle andererseits den Anforderungen der Kalkulationspflicht für neue rechtssetzende Maßnahmen § 14 Abs 1 BHG keineswegs genügen.

4. Zum vorgesehenen Entfall des § 26 Abs 2 lit b des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (Abschnitt VII. des Entwurfes) verweist der RH auf den Umstand, daß demnach alle nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 geförderten Eigentumswohnungen und Eigenheime auch von Ausländern erworben werden können. Da das Wohnbauförderungsgesetz 1954 zum Unterschied von den Wohnbauförderungsgesetzen 1968 und 1984 als sonstige sachliche Voraussetzungen für den Erwerb eines geförderten Eigenheimes bzw einer Eigentumswohnung nicht die Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Erwerbers, sondern bloß die Nutzung für Wohnzwecke verlangt, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die nach dem WFG 1954 geförderten Objekte in noch stärkerem Ausmaß als bisher als Zweitwohnsitze genutzt und damit der wohnungssuchenden Bevölkerung entzogen werden. Da es sich bei diesen alten Eigentumswohnungen im Regelfall um sehr preisgünstige Wohnungen handelt, wären gerade sie für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses sozial schwächer Bevölkerungsschichten dringend erforderlich. Um zu verhindern, daß diese Wohnungen überwiegend zu Zweitwohnsitzen werden, wird vorgeschlagen, § 26 Abs 2 lit a des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 dahingehend zu ergänzen, daß die sachlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer nach diesem Gesetz geförderten Wohnung den Voraussetzungen des WFG 1984 (vgl. dessen § 21) angeglichen werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

9. Juli 1992

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler

F i e d l e r